

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 15. December 1830.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

In Folge unserer Amtsblatt-Verordnung vom 13. Septbr. d. J. werden hiermit folgende in dem Circular-Rescript des Königl. hohen Polizei-Ministeriums vom 23. Juli 1817 befindlichen Fessetzungen nochmals in Erinnerung gebracht:

No. 84.
In Betreff des
Transportwesens
sowohl der Waga-
benden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Wagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keinesweges allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportanden selbst oft zu viel Glauben beigemessen, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt werden.

Die absendenden Behörden werden daher gemeßenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Wagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittlung der Wahrheit, und nöthigen Falls deshalb bei der Empfangs-Behörde angestellter Erkundigung, zu verfügen.

Den Transportanden ist hierbei nach Anleitung der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 275. §. 292. und der allg. Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 23. §. 52. No. 4. zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthalten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizei-Behörde des Ortes, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert worden, polizeymäßig zu bestrafen, als zu welchem Ende von der Absendungs-Behörde das Protocoll, in welchem der Vagabond verwarnt worden, dem Transportzettel mit beizulegen ist.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabond zugesandt ist, allenfalls nach vorausgegangener Rücksprache mit der absendenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das, von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen den Transportaten bey sich behalten. Das Hin- und Herschicken der Transportaten ist durchaus zu vermeiden, und ein etwaniger Anstand, unter einstweiliger Festhaltung des Transportaten, zwischen den Behörden selbst oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde, zu beseitigen.

Sämmtliche Königl. landrätthliche Aemter, Magisträte und Orts-Polizei-Behörden werden hiermit angewiesen, diese Festsetzungen auf das genaueste zu befolgen.

Breslau den 1. December 1830.

I.

Es ist mit Rücksicht auf die Härte des Zinks, welche der des Messings fast gleich kommt, von Seiten des hohen Ministerii des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten mittelst Rescripts vom 20sten v. Mts. beschlossen worden, die Anfertigung der Gewichte aus Zink nachzulassen, und als Gebühr für die Eichung solcher Gewichte sind nachstehende Sätze angeordnet:

No. 85.
Betreffend die
aus Zink herfer-
tigten
Gewichte.

Schwere der Gewichte.	Aus Z i n k, S a t z: für neue für früher geeichte G e w i c h t e.			
	sgr.	pf.	sgr.	pf.
1 Pfund	1	—	—	6
2 — 3 deßgl.	1	—	—	6
4 — 5 deßgl.	2	6	1	3
6 — 8 deßgl.	2	6	1	3
9 — 11 deßgl.	3	2	1	7
12 — 14 deßgl.	3	10	1	11

Dieß wird in Bezugnahme auf die Amts-Blatt-Befugung vom 24sten Dezember 1829 S. 603 bekannt gemacht, und haben sich hiernach die Königl. Departements-Eichungs-Kommission, die betreffenden Magistrate und Spezial-Eich-Aemter zu achten.

Breslau, den 8. Deceember 1830.

I.

Es herrscht die irrige Meinung daß die nach Frankfurt am Main kommenden fremden, also auch die aus der Provinz Schlesiens dahin fahrenden Lohnkutscher, keinen andern Weg einschlagen dürfen, sondern auf der Tour des Hinweges auch die Rückreise antreten müssen; auf welcher es ihnen jedoch gegen Lösung des Postcheines gestattet ist, Passagiere mitzunehmen.

No. 86.
Begen der
Reise-Routen
der nach Frank-
furt a. M.
kommenden
Lohnkutscher.

Nun ist zwar den fremden Lohnkutschern, welche Fremde nach Frankfurt gebracht haben, nur ein 48stündiger, und den aus größerer Entfernung wie z. B. von Wien, Berlin, Dresden, Leipzig, Breslau 2c. Kommenden, ein achttägiger Aufenthalt daselbst gestattet.

Während dieser Zeit haben sie aber die Erlaubniß, Passagiere auf jeder Route und ohne irgend eine Abgabe von Frankfurt a. M. aus mitzunehmen. Dagegen aber ist es außer der Meßzeit fremden Fuhrleuten nicht gestattet, mit leeren Wagen nach Frankfurt am Main zu kommen, um dort Passagiere, von denen sie nicht etwa bestellt worden, aufzusuchen.

Diese Berechtigung und Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publikums gebracht.

Breslau, den 2. December 1830.

1.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts und Kriminal-Senats.

No. 29.
Die Festsetzung
der Stempel-
strafen gegen
Mandatarien
betreffend.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers d. d. Berlin den 30. April 1830.

In wiefern Stempelstrafen gegen Mandatarien festzusetzen.

Des Königs Majestät haben durch die unterm 24. Februar c. an die Minister der Justiz- und der Finanzen erlassene allerhöchste Kabinetts-Ordre zu erklären geruht: daß Mandatarien, welche von ungestempelten oder nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel versehene Schriften, im Interesse ihrer Mandanten Gebrauch machten, in so fern sie nicht durch eigene Uebertretung der Stempelvorschriften eine Stempelstrafe verwirkt hätten, in ihrer Eigenschaft als Mandatarien, in Stempelstrafe nicht genommen werden könnten, indem das Stempelgesetz unter

dem Vorzeiger eines Dokuments nichts anders verstehe als was die Prozeß-Ordnung den Produzenten einer Urkunde nenne, unter welcher Bezeichnung sie derzeit die Parthei begreife, deren Interesse der Gegenstand der betreffenden Verhandlung sei.

Hiernach ist die Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 16. October 1824, welche durch die Verfügung vom 2. November ejd. a. (Jahrbücher Band 24. Seite 328.) den Gerichten zur Nachachtung mitgetheilt worden, aufgehoben, und es ist demgemäß, namentlich gegen Justiz-Kommissarien, welche als Mandatarien auftreten, eine Stempelstrafe in den in jener Verfügung bezeichneten Fällen nicht festzusetzen, vielmehr sofort gegen die Partheien selbst die gesetzliche Strafe zu verhängen.

Berlin, den 30. April 1830.

Der Justiz-Minister
Graf v. Dandellmann.

An

sämmtliche Königl. Ober-Gerichts-Beörden.

A. 4169.

I. a. Steuer S. 32.

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 23. November 1830.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justiz-Ministers d. d. Berlin den 10. Mai 1830:

Adjudikationsbescheide sollen schon dann ausgemacht werden, wenn der Gerichtsbehörde die Quittung des Haupt-Zoll- oder Steueramts über den berichtigten Stempel eingereicht wird.

No. 30.
Wegen Adj.
kations-Be-
scheide, sobald
die Berichti-
gung des
Stempels nach-
gewiesen ist.

Sämmtliche Justizbehörden werden, im Einverständniß mit dem Königl. Finanz-Ministerium, hierdurch angewiesen, die Adjudikations-Bescheide schon

dann auszufertigen, wenn der Gerichtsbehörde die Quittung des Haupt- Zoll- oder Steueramts, bei welchem die Ausfertigung des Stempels durch die Provinzial- Steuerbehörde in Antrag gebracht wird, über die geschehene Zahlung des Geldbetrages für den zu erwartenden Stempel eingereicht wird, welche demnächst gegen den Stempel ausgetauscht werden muß.

Berlin den 10. Mai 1830.

Der Justiz-Minister.

Graf von Dandellmann.

An

sämmtliche Justizbehörden.

B. 2074.

wird den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 31.
Weegen Anwen-
dung des
Stempels zu
Erkenntnissen
auf 50 Rthlr.
Geld oder
4 Wochen Ge-
fängniß-
Strafe.

Durch ein Rescript des Könighchen Justiz-Ministerii vom 16. Junius 1830 ist eine die Verfügung vom 22. Januar 1827 erklärende Bestimmung ergangen:

Die Vorschrift des Stempelgesetzes unter der Rubrik „Erkenntnisse litt. c.“

wornach,

„wenn auf eine Geldstrafe von 50 Rthlr. und darunter, oder zugleich für den „Fall des Unvermögens, auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe von 4 Wochen und darunter erkannt worden, nur ein Stempel von 15 Sgr. anzuwenden ist,“

soll nicht bloß auf Injurienfachen und bei alternativ erkannten Geld- und Gefängniß-Strafen von 50 Rthlr. und 4 Wochen; sondern auch in allen Fällen Anwendung finden, wenn, — sei es in Injurien- oder in Untersuchungsfachen gegen Personen geringern Standes — auf

eine, 50 Rthlr. oder 4 Wochen Gefängniß nicht überschreitende Strafe, alternative oder allein, erkannt worden ist. Dieses wird den Untergerichten unsers Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Es ist in Bezug auf die Erhebung des Erbschafts-Stempels von den Verlassenschaften verschollener durch richterliches Erkenntniß für todt erklärter Personen nothwendig erachtet worden: daß die Gerichtsbehörden, auch die aus Todeserklärungen hervorgehenden Erbsfälle in die Erbschafts-Stempel-Tabellen aufnehmen sollen.

No. 32.
Den Erb-
schafts-Stem-
pel von der
Verlassenschaft
verschollener
Personen betr.

Es wird daher solches den Untergerichten unsers Departements hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 23. November 1830.

Königlich Preussisches Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Sämmtlichen Inquisitoriaten und Gerichten unsers Departements wird in Folge einer Ministerial-Befugung vom 21sten Juli 1828 hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht:

No. 33.
Begen Kompe-
tenz zur gericht-
lichen Besichtig-
ung und Ob-
duktion
der Leich-
name von Militair-
Personen.

daß die Civil-Gerichte nur dann die gerichtliche Besichtigung und Obduktion der Leichname von Militair-Personen für sich zu verlangen oder dabei zu concurriren berechtigt sind, wenn diese Besichtigung und respective Obduktion zu Feststellung des Thatbestandes eines von Civil-Personen begangenen Verbrechens erforderlich wird.

Diese Civilgerichte haben daher die Grenzen ihrer Kompetenz hiernach zu beachten und sich in Fällen, in denen die alleinige Kompetenz dem Militairgericht zusteht, nur an Orten wo dergleichen nicht vorhanden sind und nur auf Requisition der betreffenden Militair-Behörden zu unterziehen. Breslau den 26. November 1830.

Der Kriminal-Senat

des Königl. Preuss. Ober-Landes-Gerichts von Schlesien.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial- Steuer-Directorats.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die gegenseitige Chausseegeld-Erhebungsweise bei den Empfangs-Stellen zu Quolsdorf und Neu-Reichenau auf der Straße von Schweidniß nach Böhmen vom 1sten Januar l. J. ab nicht weiter statt finden, sondern von diesem Zeitpunkte ab, anstatt der bisherigen Empfangs-Sätze das Chausseegeld

zu Quolsdorf für 2 Meilen, und

zu Neu-Reichenau für 1½ Meile

in jeder Richtung gleichmäßig eingehoben werden wird.

Desgleichen soll von dem nämlichen Zeitpunkte ab das Chausseegeld bei der Empfangs-Stelle zu Gröbiß zwischen Schweidniß und Reichenbach nicht mehr für 2¼ Meilen, sondern nur für 2 Meilen in jeder Richtung gleichmäßig erhoben werden.

Breslau, den 30. November 1830.

T i t e l - B e r l e i h u n g.

Dem Instrumentenmacher Lorenz Künzel in Breslau, ist der Titel eines Hof-Instrumentenmachers beilegt worden.

P e r s o n a l i a.

Der kathol. Schullehrer Volkmer zu Landeck, als Schul- und Chor-Rector in Reinerz.

Der kathol. Schullehrer Scholz in Kunzendorf nach Heinersdorf Frankensteinischen Kreises verlehrt.

Der invalide Unteroffizier Mehlhose, und der invalide Gefreite Berneis, beide als Wegewärter, ersterer zu Rußendorf und letzterer zu Tarnau.

N a c h r i c h t.

In der Dominial-Schaaflheerde zu Groß-Linz Nimptschischen Kreises, sind die Blattern ausgebrochen.

Öeffentlicher Anzeiger Nro. 50.

(Beilage des Breslauer Regierungs-Amtsblatts vom 15. December 1830.)

S t e c k b r i e f.

Der Mühlischer Joseph Staube, aus Mielichau, Märker Kreises, und dessen Bruder, der Weber-Gesell Franz Staube, sind unterm 26. April a. c. von dem hiesigen Königl. Landrathl. Amt mit einem Wanderpasß fürs Inland, gültig auf 1 Jahr, versehen worden, und haben ihre Wanderschaft über Habelschwerdt und Mittelwalde antreten wollen.

Einer gegen sie schwebenden Criminal-Untersuchung wegen ist die Verhaftung dieser Leute erforderlich, und alle resp. Behörden werden daher ergebenst ersucht, sie im Betretungsfall festzunehmen, und uns per Transport gegengen Erstattung der Kosten, gefälligst zuzusenden. Glas, den 6. December 1830. Königl. Landes-Inquisitoriat.

Signalement des Joseph Staube: 26 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzen Haaren, flacher Stirn, schwärzlichen Augenbraunen, braunen Augen, flacher Nase, kleinen Mund, bräunlichen Bart, weißen und vollzähligen Zähnen, runden Kinn, bleicher Gesichtsfarbe, spricht deutsch und stottert.

Seine letzte bekannte Kleidung war: blaumelirte halbluchne Jacke, schwarze Hosen, gestreifte Weste mit perlemutter Knöpfen, kalblederne Stiefeln, und lichtebraune Mütze mit Schld.

Signalement des Franz Staube: 21 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, mit braunem Haar, flacher Stirn, braunschwarzen Augenbraunen, braunen Augen, kleinen Mund, Bartlos, mit länglichem Kinn, weißen Zähnen, bleichen ovalen mageren Gesicht, spricht deutsch, und ist durch zwei fleise Finger an der rechten Hand kenntlich.

Seine letzte bekannte Kleidung war: eine schwarzgraue Jacke mit gelben Knöpfen, lichteblaue Hosen, lattune gestreifte Weste, kalblederne Stiefeln und einem Huth.

(Abgeänderter Steckbrief.) Indem der wirkliche Brauer-Gesell, Joseph Kalbas, zufolge des Steckbriefs d. d. Raudten den 8 Juli d. J. im öffentlichen Anzeiger des Breslauer Regierungs Amtsblatts No. 29 aufgegriffen, und hierher zur Untersuchung abgeliefert worden, hat sich gefunden, daß dieser ganz unschuldig ist, der Verfolgte nur fälschlich dessen Namen angenommen, und sich durch Hülfe eines dem wirklichen Kalbas verloren gegangnen Reisepasses, auf dessen Namen irgendwo einen neuen Paß zu erschleichen gemußt, mit dem er gewandert. Welchen Namen nun der Entsprungene, eigentlich führt, ist

unbekannt, es kann mithin nur das in besagtem Steckbrief enthaltene Signalement bei der Vigilanz zum Anhalt dienen. Damit aber der wirklichc u. Kalkas, dessen Signalement übrigens nicht ganz mit Jenem übereinstimmt, nicht fernerweit unschuldigerweise in Anspruch genommen wird, ist ihm hent ein schriftlicher Ausweis über seine Verschiedenheit von dem Flüchtling zu Händen gegeben worden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Steinau, den 6. December 1830.

Königl. Landrätthliches Amt.

S u b h a s t a t i o n e n.

(Subhastation.) Das im Striegauischen Kreise gelegene Gut Förstchen, dem Gutsbesitzer Johann Friedrich Koblmann gehörig, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Kreis-Justizrathliche Taxe desselben beträgt 31747 Rthlr. 28 Egr. 7 Pf. Die Bietungs-Termine stehen am 5. October a. c., am 7. Januar 1831., und der letzte Termin am 12. April 1831 Vormittags um 9 Uhr an, vor dem Königl. Ober-Landes-Gerichts-Assessor Herrn Korb, im Parthelenzimmer des Ober-Landes-Gerichts.

Bahlungsfähige Kauflustige werden hierdurch aufgefordert, in diesem Termine zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu erklären, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, erfolgen wird.

Zugleich werden die Erben des Ober-Amtmann Drescher, deren Aufenthalt unbekannt ist, als Real-Gläubiger hierdurch vorgeladen, in diesen Terminen, und besonders im peremptorischen Pictations-Termine, entweder persönlich oder durch einen geschlichen Bevollmächtigten mit der nöthigen Erbes-Legitimation versehen, zu erscheinen, widrigenfalls beim Ausbleiben dem Meistbietenden nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauffchillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen, wie auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar der letzteren, ohne daß es der Production der Instrumente bedarf, verfügt werden wird. Breslau, den 24. September 1830.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien

(Subhastation.) Die auf 1104 Rthlr. 27 Egr. abgeschakte Krämer A. Höblasche Freistelle No. 44 zu Langendis, soll auf den 12. März 1831 am Orte Langendis subhastirt werden. Nimptsch, den 24. November 1830.

Königliches Preuß. Land- und Stadt-Gericht

(Subhastation.) Das sub No. 12 des Hypothekenbuchs von Gros-Wieschütz hieselbst belegene, auf 1513 Rthlr. 10 Sgr., ohne den Materialwerth der Gebäude, gerichtlich abgeschätzte George Labiklesche Bauergut, ist von uns subhastat gestellt, und der letzte Bietungs-Termin auf den 18. Januar 1831 in unserem Partheizimmer angesetzt. Kauflußige haben sich mit Kaution zu versehen. Trebnitz, den 28. September 1830.
Königliches Land- und Stadtgericht.

(Subhastation.) Zum Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation des den Edelichen Erben hieselbst gebhörigen Uckerlachs von 1 $\frac{3}{4}$ Saad groß Maas Ausfaat, haben wir einen einzigen Bietungs-Termin auf den 31. Januar 1831 in unserer Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem zahlungsfähige Kauflußige hiermit eingeladen werden.
Canth, den 23. September 1830. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das sub No. 10 hieselbst belegene, dem Tischlermeister Reim gehörlge, auf 1000 Rthlr. gerichtlich taxirte Haus, soll in dem auf den 28. Februar k. J. Vormittags um 11 Uhr hieselbst anstehenden einzigen und peremtorischen Bietungs-Termin Schulden halber an Meistbietenden verkauft werden. Namslau, den 28. Oktober 1830.
Königliches Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

(Subhastation.) Das zu Charlottenbrunn, Waldenburger Kreises, belegene Maurer Johann Gottfried Rudolphsche Haus No. 78, welches orisgerichtlich auf 150 Rthlr. taxirt worden, soll auf Antrag eines Real-Creditoren im Wege der nothwendigen Subhastation in dem, auf den 7. Februar k. J. im Gerichtszimmer zu Tannhausen anstehenden peremtorischen Bietungs-Termin, meistbietend verkauft werden, wozu wir zahlungsfähige Kauflußige hiermit einladen, Waldenburg, den 5. October 1830.
Das Reichsgräflich von Pückler Tannhauser Gerichts-Amt.

(Subhastation.) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß das sub No. 12 zu Kreisewitz gelegene, dem Friedrich Haberland gehörige, und auf 1726 Rthlr. 21 Sgr. 6 Pf. gerichtlich geschätzte Bauerguth, im Wege der Execution subhastirt wird, und die Bietungs-Termine den 14. Januar, den 11. Februar in der Wohnung des Justitiarii No. 393 hieselbst, der letzte und entscheidende aber auf den 15. März k. J. Nachmittags 2 Uhr auf dem Schlosse zu Kreisewitz anstehen. Brieg, den 23. November 1830.
Das Landrath v. Prittwitz Kreisewitzer Gerichts-Amt. Fritsch.

(Subhastation.) Auf den Antrag eines Realgläubigers ist die Subhastation der dem gewissen Freigärtner Anton Klose gehörigen sub No. 13 zu Klein-Bandau gelegenen, aus $2\frac{3}{4}$ Morgen bestehenden Ackerbesitzung, welche nach der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt ist, von uns verfügt worden. Es werden daher alle zahlungsfähige Kauflustige hierdurch aufgefordert, in dem angesetzten peremptorischen Bietungs-Termine den 22. Februar 1831 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Justiz-Rath von Diebitz im hiesigen Landgerichtshause in Person, oder durch einen gehörig informirten und mit Vollmacht versehenen zulässigen Mandatarium zu erscheinen, die Bedingungen des Verkaufs zu vernehmen, ihre Gebote zum Protokoll zu geben, und zu gewärtigen, daß der Zuschlag an den Meist- und Bestbietenden, wenn keine gesetzliche Anstände eintreten, erfolgen wird. Breslau, den 26. October 1830.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

V o r l a d u n g e n .

(Vorladung.) In Folge Antrags der verheiratheten Anne Rosine Wilhelm, geborenen Dieß, in Waldau, wird deren am 16. December 1790 geborner, am 19. März 1810 von dem Königlich Sächsischen Dragoner-Regiment, Prinz Johann entwichener, und seitdem verschollener Sohn, Gottlob Wilhelm, hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß derselbe, oder, wenn er nicht mehr am Leben sein sollte, seine etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer, sich binnen 9 Monaten, und zwar längstens in dem auf

den 14. April 1831 Nachmittags 4 Uhr

hieselbst in Görlitz an Gerichts-Amts-Stelle anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich, oder durch einen, mit gesetzlich glaubwürdigen Zeugnissen von seinem Leben und Aufenthalt versehenen Bevollmächtigten, ohnfehlbar melde, im Falle seines Ausbleibens aber gewärtige, daß auf seine Todeserklärung, nach Vorschrift der Gesetze, erkannt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen nächsten sich legitimirenden Erben zuerkannt werden würde. Görlitz, den 21. Juny 1830.

Herrlich Seewaldsches Gerichts-Amt zu Waldau.

(Vorladung.) Nachdem über die künftigen Kaufgelber des dem Joseph Schirde- wohn gehörigen zu Polanowitz, Breslauer Kreises, sub No. 26 belegenen Wiesen-Grundstücks auf den Antrag eines Real-Gläubers per decretum vom heutigen Tage der Liquidations-Prozeß eröffnet worden, so werden alle diejenigen, welche an das gedachte Grundstück irgend einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen auf

den 23. Februar 1831 Vormittags um 9 Uhr

vor dem Herrn Justiz-Rath v. Diebisch angesetzten Termine entweder in Person, oder durch einen zulässigen mit gehöriger Information versehenen Bevollmächtigten, einzufinden, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, auferlegt werden wird.

Breslau, den 2. November 1830.

Königl. Preuß. Land-Gericht,

V e r k ä u f e.

(Holz-Verkauf.) In den Königl. Walddistrikten des Forstreviers Zedlitz sollen nachstehende Gehölze meistbietend verkauft werden.

- 1) Im Walddistrikt Dauspe den 14. I. M., in Loose getheiltes Strauchholz.
- 2) „ dito Marienbrunn den 15. I. M., Kiefern Stammholz.
- 3) „ dito Mühlberg den 16. I. M., in Loose getheiltes Strauchholz.
- 4) „ dito Tschernitz den 17. I. M., desgleichen dito.
- 5) „ dito Zedlitz den 18. I. M., in Haufen zusammengetragenes Strauchholz.

Holzbedürftige werden hierdurch eingeladen, an den festgesetzten Tagen des Morgens um 9 Uhr sich bei den betreffenden Forst-Bohnen einzufinden, die Bedingungen dort zu vernehmen, wornach die Verkäufe aber an Ort und Stelle abgehalten werden sollen.

Zedlitz, den 28. November 1830.

Königl. Forst-Verwaltung. Idschke.

(Strauchholz-Verkauf.) In den Walddistrikten Vogul und Reichwald soll eine Quantität hart melirt und liefern Strauchholz auf dem Stamme in Loose getheilt und abgehakt, im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft werden.

Für den Walddistrikt Vogul ist der Verkaufs-Termin auf den 7. Januar I. J. Vormittags 11 Uhr in dem Forsthaufe zu Klein-Vogul, und

für den Walddistrikt Reichwald ist der Verkaufs-Termin auf den 10. Januar I. J. Vormittags 11 Uhr in dem Forsthaufe zu Reichwald

anberaumt; welches dem Holzbedürftigen Publico mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die zum Verkauf gestellten Gehölze schon vor dem Termin besichtigt werden können, weshalb sich bei dem betreffenden Local-Forstbeamten zu melden ist.

Rimkau, den 6. December 1830.

Königl. Forst-Verwaltung.

(Verkauf einer Wasser-Mehl-Mühle.) Die zu dem Nachlasse des verstorbenen Mühlenmeisters Benedict Vogel gehörige, in Grafenort, Kreis Habelschwerdt, gelegene sub No. 79 des Hypotheken-Buchs verzeichnete, gerichtlich auf 2665 Rthlr. 17 Sgr. 8 Pf. abgeschätzte unterschlächtige Wasser-Mehl-Mühle mit zwei Mahlgängen, einem Spitzgange und einer Graupen-Stampfe mit vier Rapsen nebst sonstigem Zubehör, soll Theilungshalber in dem auf

den 24. Februar 1831, den 2. May a. f., den 25. July e. j. a.

anberaumten Termine, wovon die beiden ersten in unserer Kanzlei hieselbst, der letzte und zugleich peremptorische aber in der Kanzlei zu Grafenort abgehalten werden wird, öffentlich an den Bestbietenden verkauft werden.

Zahlungs-fähige Kauf-lustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen: daß dem Meistbietenden, in sofern nicht rechtliche Hindernisse entgegen stehen, die Mühlenbesitzung sofort zugeschlagen werden soll. Habelschwerdt, den 21. October 1830.

Das Majorat Grafenorter Gericht's-Amt.

(Ankauf von Kartoffeln.) Domina, welche den Verkauf von Kartoffeln in größeren Quantitäten beabsichtigen, belieben ihre Adresse unter M. 32 mit Bemerk des Preises pro Saek Kartoffeln, auf dem Post-Amt zu Striegau, Postrestante, gefälligst abreichen zu lassen.

(Auction.) Es soll den 28. d. M. Vormittags 11 Uhr in der Hofstadt (naben dem Gefreyerschen Gesellschafts-Saale) die vom verstorbenen Orgelbauer Engler, für das Creutzburger Armenhaus gefertigte, jedoch nicht vollendete Orgel, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden. Breslau, den 2. December 1830.

Auctions-Commissarius Mannig, im Auf. des Königl. Stadt-Gerichts.

(Bau-Verdingung.) Nach dem Beschlusse der Königl. Hochbbl. Regierung in Breslau soll der Bau eines neuen Amthauses in Schmograu, Ramslauer Kreises, excl. der Lieferung des dazu nöthigen Bau- und Ziegel-Brennholzes, der Mauer-, Dach- und Hohlziegel, und excl. der Anfuhr dieser Bau-Materialien, an den Mindestfordernden in Entrepree ausgethan werden.

Hierzu ist ein Bietungs-Termin im Amthause zu Schmograu auf den 5. Januar 1831 von des Morgens 8 bis des Abends 6 Uhr festgesetzt worden, in welchem Entrepree-lustige zu erscheinen mit dem Bemerken eingeladen werden; daß:

- 1) die diesfälligen Bedingungen vom 26. December c. a. ab, täglich in schriftlicher Zeit sowohl im Amthause zu Schmograu, als in der Behausung des Unterzeichnerten eingesehen werden können,

- 2) jeder Bietende seine Cautionsfähigkeit glaubwürdig nachweisen muß, und
3) die drey minus Bictanten, Jeder ein Drittel seines Gebots als Caution entweder baar oder in coursirenden Staats-Papieren oder schlesischer Pfandbriefen (Hypothete werden nicht angenommen) zu erlegen hat; da die Königl. Regierung sich die Auswahl des Entrepreneurs aus den drey Mindestfordernden vorbehält.

Brieg, den 30. November 1830.

Wartenberg, Departements-Bau-Inspector

U n z e i g e n.

(Mangelanlage.) Der Bleichbesitzer Gottlieb Langer zu Ober-Waldburg, hiesigen Kreises, ist Willens auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden, eine überschlächtige Wasser-Mehlmühle anzulegen.

In Gemäßheit des Edicts vom 28. October 1810 wird dieses Vorhaben des Langer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden alle diejenigen, welche ein diesfälliges Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches innerhalb 8 Wochen präclusivischer Frist hier anzuzeigen, widrigenfalls die Landespolizeiliche Genehmigung zu dieser Mühlen-Anlage nachgesucht werden wird. Waldburg, den 20. November 1830.

Königlich Landrathlich Amt.

(Abgelöste Gewerbe = Gerechtigkeiten.) Bey der am 4. d. Mts. stattgefundenen IX. Verloosung der zinsbaren und unzensbaren Auerkenntnisse über die Beträge der Ansprüche an den Fond der hiesigen als ablösungsfähig anerkannten Gewerbe = Gerechtigkeiten, sind nachstehend bezeichnete Nummern gezogen worden.

A. Von den zinsbaren Auerkenntnissen:

No. 143 über 50 Rthlr., No. 182 über 50 Rthlr., No. 257 über 200 Rthlr., und No. 291 über 500 Rthlr.

B. Von den unzensbaren Auerkenntnissen:

No. 9 über 100 Rthlr., No. 87 über 100 Rthlr., No. 92 über 47 Rtl. 25 Sg. 6 Pf., No. 122 über 100 Rthlr., No. 254 über 100 Rthlr., No. 338 über 40 Rthl. 2 Sg. 9 Pf. No. 363 über 100 Rthlr., und No. 400 über 100 Rthlr.

Die Inhaber dieser Auerkenntnisse werden demnach hiermit aufgefordert, dieselben vom 3. bis 5. Januar 1831 Nachmittags von 2 bis 4 Uhr in dem rathhauslichen Deputations-Sitzungszimmer zu präsentiren, und mit den zinsbaren Auerkenntnissen auch zugleich die vom 1sten Juli c. ab laufenden Zins-Coupons mit zur Stelle zu bringen.

Diejenigen, welche die obengenannten Nummern zur gesetzten Zeit nicht vorlegen, haben zu gewärtigen, daß die darinnen bezeichneten Beträge sofort baar in das Depositum des Königl. Land- und Stadt=Gerichts hieselbst, auf Gefahr, und Kosten des Inhabers gezahlt werden.

In dem obenerwähnten Zeitraum und am angegebenen Orte wird zugleich die Auszahlung der Zinsen für das II. Semestel c. erfolgen, und mit dem 5. Januar 1831 geschlossen werden. **Brieg, den 7. December 1830.**
Der Magistrat.

(Erbschafts = Vertheilung.) Es soll in dem auf den 27. Januar k. J. Vormittags 10 Uhr im Schlosse zu Olbendorf anstehenden Termine die Vertheilung der Schmiede=Ausgebinger Schönbelschen Verlassenschafts=Masse an die bekannten Gläubiger erfolgen, welches rücksichtlich der unbekannten Gläubiger in Bezug auf §. 7. Lit. 50. Thl. I. A. G. O. hierdurch bekannt gemacht wird. **Brieg, den 4. December 1830.**

Das Baron von Lorenz Olbendorfer Gerichts=Amt. **L. Fritsch.**

(Etablissement.) Dem Wunsche mehrerer unserer Geschäfts=Freunde nachzukommen machen wir hiermit ergebenst bekannt, daß wir am 6. December d. J. unser auf das vollständigste assortirte Lager von Stahl= Eisen= und Neussilber=Waaren eigener Fabrik en gros und en detail auf hiesigem Platz am Ringe No. 3, im Hause des Herrn Krobbs, eröffnet haben, Einem geehrten Publikum dankend für das bisher uns immer geschenkte Vertrauen, erlauben wir uns noch zu bemerken, daß es unser eifrigstes Bestreben seyn wird, stets für die Güte und Billigkeit unserer Fabrikate bestens Sorge zu tragen.

Wilhelm Schmolz und Comp. aus Solingen, Inhaber eigener Fabriken.

Die Insertions=Gebühren betragen pro Zeile 5 Silbergroschen Courant.